

Christian Prantner, Benedikta Rupprecht (Rechtsteil)
Fachlicher Input: Gerhard Augustin (AK OÖ)

KFZ-LEASING IM TEST:

- Wie aussagekräftig sind Kfz-Leasingwerbungen?
- Wie teuer ist Kfz-Leasing?
- Welche Spesen und Kosten beim Kfz-Leasing anfallen

Mai 2019



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

1. Zusammenfassung der Kfz-Leasingerhebung

Warum ist Kfz-Leasing wichtig? Statistiken zeigen regelmäßig, dass bei der Finanzierung von privat angeschafften Personenkraftwagen (PKW) Leasing eine bedeutsame Rolle spielt. Zuletzt ging aus Zahlen des Österreichischen Leasingverbandes hervor, dass im Jahr 2018 40 % der neu zugelassenen Autos mittel Leasing finanziert wurden.¹

Leasing ist vielseitig gestaltbar: Es gibt einige Varianten von Kfz-Leasing: Wichtige Begriffe sind Vollamortisations-, Teilamortisationsleasing, Restwertleasing, Restwertleasing mit Mietzinsvorauszahlung und/oder Depotzahlungen. Eine wichtige Unterscheidung ist, ob ein Leasingangebot eher als (reiner) Mietvertrag (Operating Leasing) oder als kreditnahe Form der Fremdfinanzierung (Finanzierungsleasing) ausgestaltet ist. Dieser Variantenreichtum hat für KonsumentInnen nicht nur positive Seiten, Es ist nicht einfach, den Überblick zu bewahren, die verschiedenen Varianten auseinander zu halten und die Leasingangebote – ausgehändigt von Autohändler, Bankberatern oder Leasinggesellschaften selbst - bewerten zu können.

Die AK hat Leasingwerbung im Zeitraum März bis Mai 2019 untersucht und 10 Werbungen (Inserate, Plakate, Flyer, Website) im Detail untersucht.

Was wurde untersucht?

- 1) Zum einen (**Teil 1**) ging es darum, einen Überblick zu erhalten, inwieweit die leasingwerbenden Gesellschaften (Leasinggeberinnen,-banken) die Werbebestimmungen, die im Verbraucherkreditgesetz festgehalten sind, einhalten. Das Gesetz sieht nämlich vor, dass die Werbung mit Zahlen (Zinsen, Kosten) klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels erfolgen muss. Dieses Zahlenbeispiel hat vorgegebene Informationen, wie vor allem die Angabe von Effektivzinssatz und Gesamtbetrag (also die Summe der Zahlungen an die Bank samt Zinsen und Spesen), zu beinhalten.
- 2) Zum anderen (**Teil 2**) sollten die Konditionen (Zinsen, Spesen) verschiedener Leasingangebote – es erfolgte die Auswahl namhafter, marktbedeutender Marken – ausgestaltet sind.

Fazit der Werbeanalyse (Teil 1): Wie werden die **Werbebestimmungen** im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) eingehalten?

- Die Zahlen des repräsentativen Beispiels finden sich oft im kaum lesbaren Kleingedruckten (zum Beispiel in Inseraten, Plakaten, aber auch auf der Website). Die vorgesehenen Informationen (wie insbesondere der „Gesamtkreditbetrag“) sind nicht lückenlos angegeben.
- Auch Angaben, ob eine Kaskoversicherung von der Leasingbank zwingend vorgesehen ist, fehlen häufig.
- Der effektive Jahreszinssatz (nachfolgend kurz: Effektivzinssatz), der auch die anfallenden Kosten rechnerisch abbildet, und der Gesamtbetrag – also die Summe aller Zahlungen an die Leasinggeberin im Falle des Fahrzeugerwerbs - war für die AK nicht immer nachvollziehbar.

¹ Abruf der Homepage des Österreichischen Leasingverbandes am 29.5.2019:
<https://www.leasingverband.at/zahlen-fakten/>

Das lag daran, dass Zahlenangaben unvollständig (fehlender Gesamtkreditbetrag, unklarer Basispreis für Leasingfinanzierung) waren und manche Leasingbanken bzw. Autohändler mit All-Inklusiv-Raten werben, die nicht nur die Leasingrate, sondern auch „Servicepauschalen“, Prämien für Haftpflicht- und Kaskoversicherungen beinhalten – diese Preiselemente jedoch nicht einzeln aufschlüsseln, was für die problemlose Nachberechnung von Effektivzinssatz und Gesamtbetrag notwendig ist.

- Der **AK-Hauptkritikpunkt** jedoch bezieht sich auf die Werbepaxis, dass praktisch **alle Leasingwerbungen ausschließlich die Höhe einer niedrig anmutenden monatlichen Leasingrate im Blickfang** haben. Diese Monatsraten („ab 50 Euro pro Monat“) suggerieren nicht nur leistbare, sondern günstige Konditionen. Tatsächlich jedoch sagt eine niedrige monatliche Leasingrate nichts darüber aus, wie preisgünstig ein Angebot ist. Denn durch die Annahme einer hohen Anzahlung, einer langen Laufzeit und vor allem eines hohen Restwertes lassen sich die Raten beliebig nach unten drücken – theoretisch können Zinsen und Spesen überdurchschnittlich hoch angesetzt und in der niedrigen Rate „versteckt“ sein.
- Es geht zum Beispiel aus den Leasingwerbungen nicht immer klar hervor, um welche Form des Finanzierungsleasings es sich handelte oder ob es ein Angebot für ein reines Mietleasing (Operating Leasing) war.
- **Ist der Abschluss einer Vollkaskoversicherung verpflichtend?** Es ging aus den meisten Werbeanzeigen – bis auf eine Ausnahme - nicht hervor, ob der Abschluss einer Vollkaskoversicherung seitens der Leasinggeberin verlangt wird (obligatorisch) ist oder nicht. In den meisten Fällen konnte aus den Werbeinseraten nur implizit daraus geschlossen werden, ob eine Versicherung nötig ist, vor allem, wenn die Zahlenbeispiele Prämienangaben enthielten oder Aktions- bzw. Anschaffungspreise auch durch einen „Versicherungsbonus“ reduziert waren. Wie bereits ausgeführt, war es nicht möglich, die Angaben/Prämien einer Haftpflicht- und Kaskoversicherung zu bewerten, wenn die Höhe der Versicherungsprämien für die Haftpflicht- und Kaskoversicherung – nicht gesondert aufgeschlüsselt – in einer All-Inklusiv-Rate „versteckt“ wurden.

Fazit der Werbeanalyse (Teil 2 - Konditionen): Zu welchen Konditionen (Zinsen, Spesen) wird Kfz-Leasing angeboten?

- **Die Sollzinssätze** in den 10 untersuchten Werbungen betragen **von 1,99 % bis 4,75 %** (Median: 3,745 %). Zwei angegebene Zinssätze waren als variabel (mit dem nicht selbsterklärenden Kürzel „var.“), vier Zinssätze als „fix“ gekennzeichnet. Die Bandbreite von Sollzinsen ist somit beträchtlich. Wichtig für LeasingnehmerInnen: Sollzinsen und Bearbeitungsgebühren sind **bonitätsabhängig** und eventuell **verhandelbar**.
- **Wie hoch sind die Nebenspesen und sonstigen Kosten in den Werbeangeboten?**
Bei Kfz-Leasingangeboten gibt es zumeist eine **Bearbeitungsgebühr**, die einmalig bei Vertragsabschluss anfällt. Aus den Werbeangeboten war nicht ersichtlich, ob diese als Pauschalpreise zu verstehen sind oder ob diese als Prozentsatz von einer Bezugsgröße wie Gesamtkreditbetrag oder Kaufpreis berechnet werden. Neben der Bearbeitungsgebühr gab es von einem Anbieter (Fiat – FCA Leasing) eine Errichtungsgebühr (249,02 Euro, mit Rate mitfinanziert) und in einem Fall eine freiwillig abzuschließende Kreditrestschuldversicherung (175,92 Euro, einmalig), die den aushaftenden Kapitalsaldo im Todesfall des Leasingnehmers aufbringt.

Die Bearbeitungsgebühr betrug **von 0 Euro (Opel Leasing) bis 429,02 Euro (Fiat – FCA Leasing: Bearbeitungsgebühr zuzüglich Errichtungsgebühr)**. Der Median der **Bearbeitungsgebühr** betrug 150 Euro.

- **Wie hoch sind die Effektivzinssätze und der Gesamtbetrag?** Diese beiden im Verbraucherkreditgesetz vorgesehenen Kostenparameter erlauben es, die Preiswürdigkeit eines Leasingangebotes mit anderen Offerten zu vergleichen. Leasingwerbungen enthalten repräsentative Beispiele, wobei bei den untersuchten Werbeanzeigen einige dieser Angaben – aufgrund fehlender oder eindeutiger Zahlen – eine Nachberechnung der AK nicht immer möglich war. Tipp: Konsumenten, die einen Leasingvertrag erwägen, sollten mehrere Angebote anhand des im Verbraucherkreditgesetzes vorgeschriebenen „Musteroffertes“ (Europäisches Standardisiertes Merkblatt für Kreditierungen“) vornehmen. Darin hat die Leasinggeberin alle wesentlichen Merkmale und Konditionen eines Leasingoffertes aufzulisten. Auch Banken haben Kreditofferte anhand dieses Musteroffertes darzustellen.

2. AK-Untersuchung von 10 Kfz-Leasingwerbeangeboten

Die AK Wien hat im Zeitraum **Februar bis April 2019** Werbeangebote von verschiedenen Automarken untersucht und die Angaben zu Kfz-Leasing einer genauen Betrachtung unterzogen. Im konkreten Fall wurden Kfz-Leasingwerbungen von marktbedeutenden Automarken auf Werbeplakaten (auf Straßen in Wien), in Tageszeitungen und sonstigen Printmedien (zB Bezirkszeitung) sowie auf den Webseiten der Anbieter untersucht. **10 Kfz-Werbungen** (von 10 unterschiedlichen Marken) wurden im Detail **untersucht**; die Konditionen dieser 10 Angebote sind in **Tabellen dargestellt** (siehe weiter unten).

Bei der Bewertung der Kfz-Leasingwerbungen wurde überprüft, ob die erforderlichen Angaben nach **§ 5 Verbraucherkreditgesetz (VKrG)** eingehalten wurden (Teil 1 der Untersuchung). Es wurde daher geschaut, ob:

- in einer **Leasingwerbung Zinssätze** oder sonstige auf **Kosten** bezogene Zahlen genannt wurden. Falls ja, dann wurde untersucht ob:
- die Werbung **klar, prägnant und auffallend** anhand eines sogenannten repräsentativen Beispiels dargestellt wurde
- und ob das repräsentative Beispiel folgende **Standardinformationen** enthielt bzw Angaben machte zum:

1. festen oder variablen **Sollzinssatz (zusammen mit Einzelheiten aller anfallenden, in die Gesamtkosten des Kredits einbezogenen Kosten)**
2. **Gesamtkreditbetrag**
3. **effektiven Jahreszinssatz**
4. **Laufzeit** des Leasingvertrages
5. vom Verbraucher zu zahlendem Gesamtbetrag und
6. Betrag der **Teilzahlungen** (Anzahlung, Rate etc)

Darüber hinaus wurden die **Konditionen (Zinsen, Spesen)** der Kfz-Leasingangebote (**Teil 2** der Untersuchung) vergleichend gegenübergestellt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in Tabellen dargestellt.

3. Ergebnisse der Analyse der Kfz-Leasingwerbung

3.1. Einhaltung der Werbebestimmungen nach dem Verbraucherkreditgesetz (Teil 1 der Untersuchung)

In den Tabellen sind **verschiedene Formen des Kfz-Leasings** enthalten, vor allem auch Angebote für Operating Leasing (auch reines „Mietleasing“) oder „Nutzenleasing“ genannt. Es ist zunächst festzuhalten, dass Operating Leasing nicht den Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes unterliegt, sondern nur Finanzierungsleasingverträge². Das bedeutet, dass vor allem Werbung von Restwertleasing – der Leasingnehmer hat häufig zu Vertragende die Möglichkeit, das Leasingobjekt durch Bezahlung des Restwertes zu erwerben (Eigentumserwerb) – anhand eines repräsentativen Beispiels („klar, prägnant, auffallend“) mit vorgegebenen Informationselementen (Fixer/variabler Sollzinssatz, Effektivzinssatz, Angabe der Teilzahlungen, wie vor allem Rate etc, Gesamtkreditbetrag, Kosten und Gesamtbetrag) zu erfolgen hat.

In der Praxis ist es nicht immer einfach möglich, eine trennscharfe Linie zwischen Operating (reine Miete) oder Finanzierungsleasing zu treffen. Das liegt auch daran, dass diese Unterscheidung in Leasingwerbungen nicht klar getroffen wird, denn es fehlen in den 10 untersuchten Werbungen eindeutige inhaltliche Hinweise (wie zum Beispiel: „Angebotsdaten für reines Mietleasing“ oder: „Restwertleasing mit Ankaufsoption des Leasingnehmers zu Vertragende“). Die wörtlichen Bezeichnungen zur Art des beworbenen Leasingangebots bzw Angebots im Überblick:

Tabelle 1: Bezeichnungen der Leasingformen in Kfz-Leasingwerbung

VW Golf im Leasingrechner von www.uniq.at	„unverbindliches Angebot“
Mercedes B-Klasse auf www.mercedes.at	„unverbindliches Nutzenleasingangebot“
VW T-Roc auf www.volkswagen.at	„Restwertleasing“
Opel Grandland X auf Werbeplakat	„unverbindliches Privatkunden-Angebot“
Fiat Spaggiina auf ww.fiat.at	„Restwertleasing“
Audi A1 in Zeitungsinserat	„Restwert select Leasing“
Peugeot i-Cockpit auf www.peugeot.at	„Leasingangebot für Verbraucher gemäß §1 KSchG (..)“
Hyundai i20 auf www.hyundai.at	„Musterkalkulation Hyundai“
Renault Megane Life auf www.renault.at	„freibleibendes Angebot“ (...) „garantierter Restwert“
Skoda Fabia auf www.skoda.at	„Leasingvariante: Operating Leasing“

² Kennzeichen eines Finanzierungsleasingvertrages ist ein "Erwerbselement": Es muss nicht nur die entgeltliche Gebrauchsüberlassung (also die Nutzung/Miete) vereinbart sein, sondern auch eine vertragliche Übereinkunft über den zeitlich nachfolgenden Erwerb der Sache. Das Verbraucherkreditgesetz liefert keine Definition des **Finanzierungsleasingvertrages**. **§ 26 Abs 1 VKrG** nennt bloß **vier verschiedene Konstellationen** von vertraglichen Vereinbarungen, in denen das Erwerbselement in verschieden starker Ausprägung vorkommt: (vereinbarte Kaufpflicht für LeasingnehmerIn (LN) zu Vertragende; Option der Leasinggeberin (LG) den LG zum Kauf zu verpflichten; Wahlrecht des LN, das Kfz zu kaufen oder mit Restwertrisiko zurückzugeben; keine Kaufoption für LN, Restwertrisiko bei Rückgabe).

Diese Bezeichnungen – zumeist im kaum lesbaren Kleingedruckten im Fußbereich der Werbung angegeben – sind im Sinne der Verständlichkeit verbesserungswürdig. Denn es ist nicht anzunehmen, dass jeder Betrachterin/jedem Betrachter klar ist, ob ein Unterschied zwischen „Nutzenleasing“ und „Operating Leasing“ besteht.

Die **Bezeichnung „Restwertleasing“** (in 4 Werbungen angegeben) kennzeichnet zwar einen wichtigen Bestandteil des Leasingvertrages, aber diese bloße Nennung erlaubt keinen Rückschluss auf jene **vier Leasingformen, die im Verbraucherkreditgesetz festgehalten** sind. Das in einer Werbung gekennzeichnete „Restwertleasing“ konnte erst auf Nachfrage der AK bei der Leasinggeberin konkretisiert werden: „Bei dem Leasingangebot handelt es sich um Restwertleasing gem. §26 (1) 4. Verbraucherkreditgesetz“³. Das ist also jene Form des Finanzierungsleasings bei dem der Verbraucher (also die Leasingnehmerin/der Leasingnehmer) dem Unternehmer bei Beendigung des Vertrages für einen bestimmten Wert der Sache einzustehen hat - ohne dass ihm (Anmerkung: dem Leasingnehmer/der Leasingnehmerin) das Recht eingeräumt wird, die Sache zu erwerben. Das bedeutet, dass bei Rückgabe des Leasingautos der Leasingnehmer/die Leasingnehmerin das Restwertisiko trägt.

Ein plakatives **Beispiel zum Restwertisiko**: die Leasinggesellschaft veräußert das Leasingauto an einen Dritten. Liegt der Verwertungserlös (zB 6.500 Euro) unter dem vertraglich festgelegten Restwert (zB 9.000 Euro), dann hat der Leasingnehmer/die Leasingnehmerin 2.500 Euro „nachzuschießen“ – er hat also für die Höhe des Restwertes einzustehen. Generell gilt: Diese wesentliche Information ist dem Konsumenten im Regelfall in Werbeaussagen nicht ersichtlich – der reine Hinweis auf „Restwertleasing“ ist also unzureichend.

Auch der Terminus **„garantierter Restwert“** ist für durchschnittlich verständige Konsumenten nicht verständlich bzw in eine der vielen Leasingoptionen nicht zuordenbar.

Drei von zehn untersuchten Werbungen enthalten **gar keinen Hinweis auf die Leasingvariante**: Beschreibungen wie „unverbindliches Angebot“, „unverbindliches Privatkunden-Angebot“ oder „Leasingangebot für Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetzes KSchG“ enthalten keinen Informationswert über die beworbene Leasingvariante.

Weitere Angaben in den Leasingwerbungen bzw die erforderlichen Informationselemente im repräsentativen Beispiel sind nachfolgend **tabellarisch zusammengefasst**:

³ Fiat / FCA Leasing GmbH in einer Stellungnahme gegenüber der AK vom 11.4.2019.

Tabelle 2a): Angabe der Informationselemente nach Werbebestimmungen im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) - VW-Golf u T-Roc, Mercedes, Opel, Fiat. (Zeichen: bedeutet: ja, angegeben. bedeutet: nein, nicht angegeben)

Marke, Type	VW Golf	Mercedes B-Klasse Sports TourerB 180d	VW T-Roc	Opel Grandland X	Fiat 500 Spiaggina 58
Anbieter, Angebot von ...	Leasingrechner auf uniqa.at	Werbung www.mercedes.at	Werbung www.volkswagen.at	Plakatwerbung (Straße)	Werbung www.fiat.at
Angabe Sollzinssatz / Angabe - fix oder variabel	<input checked="" type="checkbox"/> / <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> / „var.“ für variabel	<input checked="" type="checkbox"/> / „var.“ für variabel	<input checked="" type="checkbox"/> / <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> / fix
Gesamtkredit(-leasing)betrag laut Verbraucherkreditgesetz (VKrG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> , aber mit nicht korrektem Begriff „Gesamtbetrag“ 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ja, aber fragliche Angabe
Effektiver Jahreszinssatz laut VKrG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> , aber strittig, weil nicht nachvollziehbar 2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ja, aber fragliche Angabe
Laufzeit des Leasingvertrages	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtbetrag laut VKrG	<input checked="" type="checkbox"/> , aber mit fraglichem Begriff „Gesamtbelastung“	<input checked="" type="checkbox"/> , aber angegeben mit nicht-gesetzeskonformen Begriff „Gesamtbelastung“	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Beträge der Teilzahlungen lt. VKrG					
Anzahlung (Eigenmittel)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Leasingrate/Monat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> 3)	<input checked="" type="checkbox"/> 4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> 5)
Restwert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Angabe, vermutlich kein Restwert	<input checked="" type="checkbox"/>
Anfallende Nebenkosten					
Gesetzliche Vertragsgebühr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Spesen nicht genau aufgeschlüsselt
Bearbeitungsgebühr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Spesen nicht genau aufgeschlüsselt
Kfz-Kaskoversicherung notwendig?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> , angegeben mit „optional“ im Kleingedruckten	Hinweis auf Kfz-Kaskoversicherung, aber nicht klar, ob verpflichtend	<input checked="" type="checkbox"/>	nein, nicht notwendig 6)
Kfz-Kaskoversicherung in Effektivzinssatz eingerechnet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	nein / <input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Kosten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kreditrestschuldversicherung optional, Errichtungsgebühr („mitfinanziert“)
Hinweise/Fußnoten		<p>1) Denn „Gesamtbetrag“ im Sinne des VKrG bedeutet die Summe aller Zahlungen an die Leasinggesellschaft bei Fahrzeugwerb. „Gesamtkreditbetrag“: Betrag, der als Kreditbetrag dem Konsumenten zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>2) Der Effektivzinssatz inkludiert alle Kosten der Finanzierung. Er kann daher niemals niedriger sein als der Sollzinssatz.</p> <p>3) Angegeben als „ALL-IN Rate“, also inklusive Versicherungsprämien, Servicepaket. Beträge nicht einzeln aufgeschlüsselt.</p>	4) Angegeben als „Alles dabei Rate“, also inklusive Versicherungsprämien, Servicepauschale. Beträge nicht einzeln aufgeschlüsselt.		<p>5) FCA-Leasing hat ursprüngliche Rate in Werbung nachträglich korrigiert.</p> <p>6) Nachträglich gegenüber AK ergänzt</p>

Tabelle 2b): Angabe der Informationselemente nach Werbebestimmungen im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) - Audi, Peugeot, T-Hyundai, Renault, Skoda (Zeichen: bedeutet: ja, angegeben. bedeutet: nein, nicht angegeben)

Marke, Type	Audi A1	Peugeot i-Cockpit	Hyundai i20	Renault Megane Life TCe 100 PF	Skoda Fabia Active
Anbieter, Angebot von ...	Zeitungsinserat	Werbeinserat Tageszeitung	Werbung auf www.hyundai.at	Werbung www.renault.at	Werbung www.skoda.at
Angabe Sollzinssatz / Angabe - fix oder variabel	<input checked="" type="checkbox"/> / fix	<input checked="" type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> / fix	<input type="checkbox"/> / "fix"
Gesamtkredit(-leasing)betrag laut Verbraucherkreditgesetz (VKrG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> , nur Angabe "Anschaffungswert"	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 7)
Effektiver Jahreszinssatz laut VKrG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 7)
Laufzeit des Leasingvertrages	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtbetrag laut VKrG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> , aber fraglicher Begriff "Gesamtkosten"	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 7)
Beträge der Teilzahlungen lt. VKrG					
Anzahlung (Eigenmittel)	Kein Hinweis, vermutlich keine Anzahlung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Angabe 30 % von Listenpreis (LP) – Angabe zu LP fehlt
Leasingrate/Monat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> 8)
Restwert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kein Hinweis, vermutlich kein Restwert.
Anfallende Nebenkosten					
Gesetzliche Vertragsgebühr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 9)
Bearbeitungsgebühr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 9)
Kfz-Kaskoversicherung notwendig?	<input type="checkbox"/>	nicht eindeutig, nur Hinweis auf "Versicherungsbonus"	<input type="checkbox"/>	nicht eindeutig, nur Hinweis auf "Versicherungsbonus"	<input type="checkbox"/>
Kfz-Kaskoversicherung in Effektivzinssatz eingerechnet?	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Kosten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweise/Fußnoten					7) Angebot für Operating-Leasing (OL) , dh für reine Miete ohne Eigentumserwerb zum Laufzeitende. OL Unterliegt nicht Verbraucherkreditgesetz. 8) Nur Angabe eines "All Inklusiv-Paket" ohne Aufschlüsselung
					9) Nur allgemeine Hinweise in Fußnote: "zuzüglich Vertragsgebühr und Bearbeitungskosten"

Auswertung der oa Tabellen: Angaben der Informationselemente im „repräsentativen Beispiel“ in Leasingwerbungen

Vorhandene Informationen zu Zinssätzen (Soll-, Effektivzinssätze)

Vier von zehn Werbungen enthielten keine Angabe, ob der beworbene Sollzinssatz fix oder variabel ist. In einer beworbenen Operating Leasingvariante fehlte die Angabe des Sollzinssatzes (es stand nur geschrieben: „Entgelt: fix“)

Vier Werbeinserate enthielten die Information, dass der Zinssatz „fix“ ist; zwei Sollzinssätze waren mit dem Kürzel „var.“ versehen, was auch nicht als selbsterklärend bzw automatisch als „variabel“ zu verstehen ist. Einmal mehr ist zu erwähnen, dass diese Zusatzinformationen zu den Zinssätzen im Kleingedruckten zu finden und daher kaum wahrnehmbar waren.

Alle Werbungen (Ausnahme: Operating Leasing-Werbung für Skoda Fabia) enthielten Angaben zu „Effektivzinssätzen“, wobei hinzuzufügen ist, dass einige in der AK-Nachberechnung nicht nachvollziehbar waren.⁴

Vorhandene Informationen zu abzuschließenden Versicherungen (Haftpflicht, Kasko)

Leasinggesellschaften verlangen mitunter, dass die Leasingnehmerin/der Leasingnehmer – zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung – zusätzlich eine Kfz-Kaskoversicherung abschließen muss. Das bedeutet: nicht immer ist der Abschluss einer Kfz-Kaskoversicherung vorgeschrieben, in manchen Fällen akzeptieren die Leasingbanken, dass eine Kaskoversicherung nicht über die volle Laufzeit des Leasingvertrages abgeschlossen werden muss (also zB für die Hälfte der Laufzeit).⁵ Daher ist die Frage wichtig, ob – wie auch im Verbraucherkreditgesetz festgehalten⁶ -, ob im Rahmen eines Leasingangebotes eine Kaskoversicherung verpflichtend vorgeschrieben ist oder freiwillig (d.h. vom Leasingnehmer frei wählbar, ob Kaskoversicherung gewünscht wird oder nicht) abgeschlossen werden kann.

Die Durchsicht der **Leasingwerbungen zum Thema Kfz-Kaskoversicherung:**

Generell ist festzuhalten, dass es fast durchwegs keine deutlichen Hinweise auf eine zwingend oder freiwillig abschließende Kfz-Kaskoversicherung gab. Einzig in der Werbung von Mercedes fand sich eine Beschreibung: „Versicherungsangebot (optional) von Mercedes-Benz Financial Services Austria GmbH.“

⁴ Die Abklärung bzw der genaue Nachvollzug wird seitens der AK mit den Leasinggesellschaften noch abgeklärt bzw weiterverfolgt.

⁵ Mehr zum Thema Autoversicherung:

<https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/versichern/Autoversicherung.html>

⁶ § 5 Abs (2) VKrG sieht vor, dass (...) „auf die Verpflichtung zum Abschluss jenes Vertrags (Anmerkung des Verfassers: „jenes Vertrags“ zu verstehen als eine für den Vertragsabschluss des Kredit- bzw Leasingvertrages vom Kreditgeber/der Leasinggeberin geforderte Nebenleistung, wie ein Versicherungsvertrag) ebenfalls **klar und prägnant an optisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem Effektivzinssatz** hinzuweisen“ (...) ist.

In einigen Inseraten fanden sich Angebotsdaten zu Haftpflicht- und Kaskoversicherungen, allerdings **fehlten Hinweise zur Abschlusspflicht** oder –freiwilligkeit. In drei von 10 Inseraten waren – im Zusammenhang mit dem angebotenen Kauf- bzw Anschaffungspreis – Angaben zu einem „Versicherungsbonus“ zu finden; aber auch an diesen Stellen blieb letztlich unklar, ob es für LeasingnehmerInnen einen Abschlusszwang gibt oder ob der „**Versicherungsbonus**“ als Rabattelement beim Kaufpreis eben nur dann zu Tragen kommt, wenn freiwillig eine Kaskoversicherung abgeschlossen wird.

Ein Spezifikum der Werbung mit Leasingraten bestand darin, den KonsumentInnen eine „**All Inklusive**“-Rate zu präsentieren, die sich häufig als Summe aus Leasingrate, Service-Pauschale sowie Prämien einer Haftpflicht- und Kaskoversicherung verstehen. Für KonsumentInnen ist diese Form der Ratenwerbung schwer zu bewerten, da die einzelnen Preiselemente, vor allem die Höhe der Versicherungsprämien nicht gesondert aufgeschlüsselt, sondern in einer alles umfassenden Pauschalrate („Alles dabei“) „versteckt“ werden. Auch die Höhe der reinen Leasingrate war in einigen Werbungen – praktiziert von Volkswagen und Mercedes – nicht gesondert aufgeschlüsselt⁷; die Folge ist, dass die Angebotsdaten für das Leasing nicht nachvollzogen werden können (vor allem Effektivzinssatz und Gesamtbetrag gemäß Verbraucherkreditgesetz).

Angabe von Effektivzinssatz inklusive Kfz-Kaskoversicherung? Ist eine „Nebenleistung“ wie eine Kaskoversicherung seitens der Leasinggeberin verpflichtend abzuschließen, dann ist – sofern die Prämienhöhe konkret angegeben werden kann – im effektiven Jahreszinssatz abzubilden. Eine einzige Leasingbank (Porsche Bank) bildete auch einen effektiven Jahreszinssatz inklusive Kosten wie Bearbeitungsspesen, gesetzliche Vertragsgebühr und Kfz-Kaskoversicherung ab⁸ („Effektivzinssatz inkl. KASKO 9,27 %“) – wie üblich im Kleingedruckten im Fußnotenbereich am Ende der Website. **Alle anderen Anbieter klammerten diese Preisinformation – also Effektivzinssatz inklusive Kaskoversicherung - einfach aus.**

- Das Verbraucherkreditgesetz sieht vor, dass im repräsentativen Beispiel der zur Verfügung gestellte Kreditbetrag anzugeben ist. Dafür gibt es den Terminus „**Gesamtkreditbetrag**“⁹, der – umgelegt auf das Leasinggeschäft – als „**Gesamtleasingbetrag**“ bezeichnet werden kann. Vier von zehn Inseraten enthielten keine Angabe des „Gesamtkreditbetrags“.
- Ein weiteres Inserat zeigt die Position „Gesamtbetrag“, verstand jedoch inhaltlich offenbar darunter den Begriff „Gesamtkreditbetrag“.¹⁰

⁷ Volkswagen / Porschebank (Stellungnahme gegenüber AK vom 15.4.2019) sowie Mercedes (Stellungnahme gegenüber AK vom 15.4.2019) schlüsselten im Nachhinein diese Pauschalraten in ihre Einzelpreiselemente auf. In der Werbung selbst waren diese einzelnen Preiselemente nicht angegeben.

⁸ Dies ergab sich aus einem erfolgreich von der AK angestrebten OGH-Urteils:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/AchtungFalle/Mehr_Klarheit_bei_Leasingvertraegen.html

⁹ § 2 (10) Verbraucherkreditgesetz definiert diesen Begriff: „Der Gesamtkreditbetrag ist die Obergrenze oder die Summe aller Beträge, die auf Grund eines Kreditvertrags zur Verfügung gestellt werden.“

¹⁰ Mercedes/Daimler in der Stellungnahme gegenüber der AK vom 15.4.2019: „Unter Gesamtbetrag verstehen wir den zugrundeliegenden zu finanzierenden betrag, d.h. Kaufpreis abzüglich Anzahlung.“

Vorhandene Angaben über Teilzahlungen (Anzahlung, Leasingrate, Restwert)

- Die Angaben über die zahlende **Leasingrate pro Monat** (angegeben in 10 von 10 Werbungen) ging in den Werbeinseraten nicht unter – im Gegenteil: sie stand zumeist im Blickfang der Bewerbung.
- Es gab verschiedene Angaben zu „**Eigenmittel**“, „Eigenleistung“, „Anzahlung“ etc. Es war nicht immer klar, ob unter diesen Begriffen eine „Mietzinsvorauszahlung“ (=Anzahlung) oder „Depotzahlung“ zu verstehen war.
- In den meisten Werbungen fanden sich Angaben zu **Restwerten**; wo es keine Angaben zu Restwerten gab, war anzunehmen, dass es sich um eine Leasingvariante ohne Restwert handelte.

Vorhandene Angaben über Kosten, Spesen des Vertrages

- In Kfz-Leasingverträgen wird eine gesetzliche **Leasingvertragsgebühr** verrechnet, die in fast allen Leasingwerbungen (bis auf eine Ausnahme: allgemeiner Hinweis ohne Betragsnennung) angegeben wurde.
- Sehr häufig wird bei Vertragsabschluss seitens der Leasinggesellschaft eine **einmalige Bearbeitungsgebühr** verrechnet, die den Einmalaufwand für die Vertragserrichtung abdecken soll. Auch diese Bearbeitungsgebühr wurde in acht von zehn Werbungen angegeben: in einem Fall, wo diese Angabe fehlte, war davon auszugehen, dass eben keine Bearbeitungsgebühr anfiel; in einem anderen Fall gab es nur einen allgemeinen Hinweis ohne konkrete Betragsnennung.
- Ein Leasinganbieter hielt in seiner Werbung fest, dass eine **freiwillig abzuschließende Kreditrestschuldversicherung** anfiel. Allerdings war die einmalig anfallende Prämie (176 Euro) dem Kreditbetrag zugeschlagen worden, was insofern ein Nachteil für den Leasingnehmer ist, als diese Form der kreditfinanzierten Versicherungsprämie eine höhere Leasingrate, eine höhere Zinsenlast und eine höhere gesetzliche Vertragsgebühr nach sich zieht, denn diese wird auf der Basis der Leasingentgelte (in der Regel: 1 % von 36 Bruttomonatsmieten) berechnet.

3.2. Konditionen (Zinsen, Spesen) der Kfz-Leasingangebote (Teil 2)

In den nachfolgenden Tabellen sind die Konditionen (Kauf-, Anschaffungspreis, Zinssatz, Höhe der Leasingrate, Kosten, gesetzliche Vertragsgebühr, sonstige Zahlungen wie Anzahlung, Restwert, Laufzeit des Leasingvertrages sowie effektiver Jahreszinssatz und Gesamtbetrag) der 10 Leasingwerbungen – aufgeteilt auf 2 Tabellenteile a) und b) – angeführt:

Tabelle 3a): Angebotsdaten (Konditionen) der Kfz-Leasingwerbungen im Detail – VW-Golf u T-Roc, Mercedes, Opel, Fiat

Marke, Type	VW Golf	Mercedes B-Klasse Sports TourerB 180d	VW T-Roc	Opel Grandland X	Fiat 500 Spiaggina 58
Anbieter, Angebot von ...	Leasingrechner auf www.uniqa.at	Werbung www.mercedes.at	Werbung volkswagen.at	Plakatwerbung (Straße)	Werbung www.fiat.at
Listenpreis (Euro)	keine Angabe	33.230	22.490 3)	keine Angabe	Keine Angabe
Kauf-, Anschaffungspreis f. Leasingfinanzierung (Euro)	keine Angabe	31.182 1)	19.490 3)	23.990	16.390
Gesamtkredit(-leasing)betrag (Euro)	keine Angabe	26.549	17.923,15 3)	keine Angabe	Angegeben, aber Höhe mit Anbieter noch abzuklären 6)
Anzahlung (Euro)	4.650,75	4.634	0	7.133,58	4.917
Bearbeitungsgebühr (Euro)	150	210	134,42	0	429,02 6)
staatliche Vertragsgebühr (Euro)	74,55	141,1	94,15 3)	114,18	109,97 6)
Leasingrate (Euro, pro Monat)	125,41	263,23 1)	207,95 3)	119	121,75 6)
Restwert (Euro)	7999,3	18549	12000	0	8.967,60 6)
Laufzeit (Monate)	60 Monate	36	36	36	36
Kilometer pro Jahr	keine Angabe	10.000	10.000	10.000	10.000
Gesamtbetrag (Euro)	20.399,05	32.869 2)	19.714,63 4)	11.531,76 5)	18.557,57 7)
Sollzinssatz (in % pro Jahr)	2,99 %	4,75 %	3,5 %	1,99 %	4,61 %
Effektivzinssatz (in % pro Jahr)	3,35 %	2,78 % 2)	4,16 % 4)	2,27 % 5)	Angegeben, aber Höhe mit Anbieter noch abzuklären 7)
Kommentar	Kaufpreisangaben fehlen. Effektivzinssatz und Gesamtbetrag nicht nachvollziehbar, weil Kaufpreis/Gesamtkreditbetrag nicht angegeben.	1) „Nutzenleasing“. Zahlen von Nachträglich von Mercedes/Daimler gg.über AK ergänzt, vor allem „ALL-In Rate“ aufgeschlüsselt. 2) Gesamtbetrag ohne gesetzliche Vertragsgebühr gerechnet, Effektivzinssatz nicht nachvollziehbar.	3) Restwertleasing: Zahlen von Nachträglich von VW/Porsche Bank gg.über AK ergänzt, vor allem „Alles Dabei-Rate“ aufgeschlüsselt.4) Effektivzinssatz/Gesamtbetrag erst durch nachträgliche Ergänzungen durch VW nachvollziehbar.	Repräsentatives Beispiel im Kleingedruckten des Plakates kaum wahrnehmbar. 5) Gesamtbetrag nachvollziehbar, Effektivzinssatz mangels Angabe Gesamtkreditbetrag/Basispreis für Leasingfinanzierung nicht nachvollziehbar.	Restwertleasing. 6) Zahlen von Fiat/FCA Leasing nachträglich gg. über AK ergänzt, vor allem Kostenposition in Werbung von 539 Euro „Gebühren inkl Gesetzlicher Vertragsgebühr“ aufgeschlüsselt. Gesamtkreditbetrag fraglich, weil die Kreditrestschuldversicherung Kreditbetrag zugeschlagen. Kreditrestschuldversicherung: 175,92 Euro laut FCA „freiwillig“) 7) Gesamtbetrag rechnerisch nachvollziehbar, Effektivzinssatz nicht.

Tabelle 3b): Angebotsdaten (Konditionen) der Kfz-Leasingwerbungen im Detail – Audi, Peugeot, T-Hyundai, Renault, Skoda

Marke, Type	Audi A1	Peugeot i-Cockpit	Hyundai i20	Renault Megane Life Tce 100 PF	Skoda Fabia Active
Anbieter, Angebot von ...	Zeitungsinserat	Werbeinserat Tageszeitung	Werbung auf www.hyundai.at	Werbung www.renault.at	Werbung www.skoda.at
Listenpreis (Euro)	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	13.240 10)
Kauf-, Anschaffungspreis f. Leasingfinanzierung (Euro)	20.686,22	19.700	15.490	13.940	keine Angabe
Gesamtkredit(-leasing)betrag (Euro)	20.686,22	13.810	Keine Angabe	9.774	keine Angabe
Anzahlung (Euro)	0	5.890 8)	5.700	4.182	3.972 11)
Bearbeitungsgebühr (Euro)	150	160	110	196	keine Angabe
staatliche Vertragsgebühr (Euro)	80,35	110,54	68,78	60	keine Angabe
Leasingrate (Euro, pro Monat)	199	139	92,99	50	213 12)
Restwert (Euro)	11.148,42	8.848	5.258	9.301	keine Angabe
Laufzeit (Monate)	60	48	60	36	48
Kilometer pro Jahr	10.000	10.000	10.000	10.000	15.000
Gesamtbetrag (Euro)	23.302,56	15.790,68 8)	16.716,18 9)	15.344	keine Angabe
Sollzinssatz (in % pro Jahr)	2,95 %	3,99 %	3,014 %	3,99 %	"fix"
Effektivzinssatz (in % pro Jahr)	3,33 %	4,52 %	3,348 %	4,88 %	keine Angabe
Kommentar	Zahlenangaben im repräsentativen Beispiel in kaum lesbarer Fußnote des Zeitungsinsertes. Gesamtbetrag und Effektivzinssatz nachvollziehbar.	Zahlenbeispiel in Fußnote relativ gut wahrnehm-/lesbar. Effektivzinssatz nachvollziehbar, aber 8) Gesamtbetrag ohne Einberechnung der „Eigenleistung“ (5.890 Euro).	Keine Angabe des Gesamtkreditbetrages. 9) Verwendung von „Gesamtkosten Leasing“ statt Begriff laut Verbrauchercreditgesetz „Gesamtbetrag“. Effektivzinssatz und Gesamtbetrag nachvollziehbar.	Beworbener Kaufpreis („ab 13.440“) weicht von Kaufpreis (13.990) im Zahlenbeispiel in kaum lesbarer Fußnote ab. Effektivzinssatz/Gesamtbetrag nicht nachvollziehbar.	Operating Leasing. 10) Listenpreis nicht in Werbung angegeben, nur in Preisliste an anderer Stelle zu finden. 11) Anzahlung angegeben als: „30% vom Listenpreis“ und von AK selbst errechnet. 12) Leasingrate als „All Inclusive-Paket“ bzw Leasingrate, Garantie, Porsche Bank Service, Haftpflicht- und Kaskoversicherung nicht aufgeschlüsselt.
<p>Zu den Tabellen - Erhebungszeitraum: März bis Mai 2019. Angaben in den Leasingwerbungen sowie nachträgliche Ergänzungen durch die Leasinggesellschaft (Stellungnahmen gegenüber der AK) gesondert gekennzeichnet. Die Zahlenwerte zum angegeben „Gesamtbetrag“ sowie zum „Effektivzinssatz“ wurden von AK rechnerisch überprüft und gekennzeichnet mit: nachvollziehbar/nicht nachvollziehbar. AK-Annahmen für Nachberechnung von Effektivzinssatz/Gesamtbetrag: „Eigenmittel“ oder „Anzahlung“ wurde als Leasing-Mietzinsvorauszahlung berechnet. Gesetzliche Leasingvertragsgebühr und „Eigenmittel/Anzahlung“ wurden als Kostenbestandteile berücksichtigt. Berechnung mit HP Finanzrechner.</p>					

Auswertung der oa Tabellen: Konditionen (Zinsen, Kosten etc) in Leasingwerbungen:

Wie hoch sind die Zinsen (Sollzinsen) in den Werbeangeboten?

Die Sollzinssätze in den 10 untersuchten Werbungen betragen von **1,99 % bis 4,75 %**. Der **Median** betrug **3,745 %**, wobei die angegebenen Sollzinssätze nur bedingt miteinander vergleichbar sind. Denn vier Zinssatz waren als „fix“ angegeben; zwei Sollzinssätze waren als „variabel“ gekennzeichnet. Bei vier Angeboten blieb unklar, ob der Sollzinssatz fix oder variabel war.

Wie hoch sind die Nebenspesen und sonstigen Kosten in den Werbeangeboten?

Bei Kfz-Leasingangeboten gibt es zumeist eine **Bearbeitungsgebühr**, die einmalig bei Vertragsabschluss anfällt. Aus den Werbeangeboten war nicht ersichtlich, ob diese als Pauschalpreise zu verstehen sind oder ob diese als Prozentsatz von einer Bezugsgröße wie Gesamtkreditbetrag oder Kaufpreis berechnet wurden. Neben der Bearbeitungsgebühr wurde von einem Anbieter (Fiat – FCA Leasing) eine zusätzliche Errichtungsgebühr (249,02 Euro, mit Rate mitfinanziert) und eine freiwillig abzuschließende Kreditrestschuldversicherung (175,92 Euro, einmalig) angeboten.

Die Bearbeitungsgebühr betrug von 0 Euro (Opel Leasing) bis 429,02 Euro (Fiat – FCA Leasing: Bearbeitungsgebühr zuzüglich Errichtungsgebühr). Der Median der **Bearbeitungsgebühr** betrug 150 Euro.

Bei Kfz-Leasingverträgen fällt eine **Bestandsvertragsgebühr** an, die – auf Basis der 10 untersuchten Leasingwerbungen – zwischen 60 Euro und 141,10 Euro betrug. Diese Zahlen sind nicht miteinander vergleichbar, weil sich die Berechnung der Bestandsvertragsgebühr – je nachdem, ob die Vertragsdauer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgelegt wurde - am Leasingentgelt orientiert. Sie beträgt 1 % von 36 Monatsleasingentgelt bei unbestimmter Vertragsdauer jeweils inklusive vertraglicher Nebenverpflichtungen.¹¹

Wie hoch sind die Effektivzinssätze und der Gesamtbetrag?

Diese beiden im Verbraucherkreditgesetz vorgesehenen Kostenparameter erlauben es KonsumentInnen, die Preiswürdigkeit eines Leasingangebotes zu beurteilen und mit anderen Offerten zu vergleichen. Alle untersuchten Leasingwerbungen enthielten repräsentative Beispiele, in denen die Angaben zu Effektivzinssatz/Gesamtbetrag zu finden waren. Allerdings war - aufgrund fehlender oder eindeutiger Zahlen zu Kaufpreisen (Basis-, Anschaffungspreis für Leasingfinanzierung) und Gesamtkreditbetrag – **eine Nachberechnung der AK nicht immer möglich**.

¹¹ Mehr dazu auf der Webseite des Finanzministeriums (BMF): <https://www.bmf.gv.at/steuern/immobilien-grundstuecke/gebv-bestandvertrag1.html> , Abruf am 29.5.2019

Das Nachvollziehen von Effektivzinssatz und Gesamtbetrag war für die AK auch nicht in jenen Fällen möglich, in denen eine All-Inklusiv-Rate angegeben war, die die Leasingrate, Versicherungsprämien (Haftpflicht, Kasko) sowie weitere Preiselemente (wie Servicepauschale, Garantie etc) in eine einzige Summenposition („Alles dabei“) zusammenfassen und diese einzelnen Preispositionen auch nicht aufgeschlüsselt waren.

Für die Berechnung des Effektivzinssatzes/des Gesamtbetrages ist zumindest die Information über die Höhe der reinen Leasingrate notwendig. Wenn der Abschluss der sonstigen Kosten (Prämien) für Haftpflicht- und Kaskoversicherung oder einer allfälligen Servicepauschale zwingend von der Leasinggeberin vorgesehen ist, dann sind diese Kosten (Prämien, Pauschale etc) zwingend in den Effektivzinssatz/Gesamtbetrag einzurechnen.

Tipp: Konsumenten, die einen Leasingvertrag erwägen, sollten mehrere konkrete Angebote anhand des im Verbraucherkreditgesetzes vorgeschriebenen „Musteroffertes“ (Europäisches Standardisiertes Merkblatt für Kreditierungen“) einholen. Darin hat die Leasinggeberin alle wesentlichen Merkmale und Konditionen eines Leasingoffertes – inklusive Sollzinssatz, Kosten und Effektivzinssatz sowie Gesamtbetrag - aufzulisten. Auch Banken haben Kreditofferte anhand dieses Musteroffertes darzustellen. Siehe mehr dazu unter Tipps für AutokäuferInnen weiter unten.

4. Zusammenfassung: Kritische Würdigung der Werbeangebote

- **Es wimmelte in den Werbungen nur so von Kaufpreisangaben**, zum Beispiel in der Werbung von Volkswagen für den T-Roc. Es gab den Listenpreis (22.490 Euro), den Fahrzeugpreis abzüglich der Boni (Finanzierungsbonus von 1000 Euro, Versicherungsbonus von 500 Euro, Service-Bonus von 500 Euro, VW-Fahrer-Bonus von 500 Euro) in der Höhe von 19.490 Euro – und der groß ausgelobte Preis in der Werbung beträgt „jetzt bereits ab 19.190 Euro“. Die Frage war, welcher Preis der Leasingfinanzierung zugrunde gelegt – eine eindeutige Antwort ging aus den Werbeinseraten nicht immer hervor.
- Die **Angaben** in den Leasingwerbungen waren zum Teil **unvollständig** und daher nur bedingt vergleichbar. Das ergab sich auch aus der Tatsache, dass unterschiedliche Begriffe verwendet werden, die nicht der Terminologie des Verbraucherkreditgesetzes entsprechen (zum Beispiel „Gesamtbelastung“ statt „Gesamtbetrag“ gemäß VKrG).
- Ein Anbieter präsentierte im Rahmen des repräsentativen Zahlenbeispiels den Sollzinssatz und den Effektivzinssatz, wobei – völlig entgegen jeder Berechnungslogik – **der effektive Jahreszinssatz (Effektivzinssatz) geringer als der Sollzinssatz** dargestellt wurde. Denn ist es klar, dass der Effektivzinssatz höher sein muss als der vertragliche Sollzinssatz, weil der Effektivzinssatz die anfallenden Spesen/Kosten (und auch den Zinseszinsseffekt) rechnerisch berücksichtigt. Vereinfacht: $\text{Effektivzinssatz} = \text{Sollzinssatz} + \text{zuzüglich Spesen/Kosten (zB Bearbeitungsspesen, verlangte Vollkaskoversicherung etc)}$

- Die **Berechnung des Gesamtbetrags** – also die Kennzahl, die die Summe aller Zahlungen an die Leasinggeberin (=zurückzahlbarer Kredit zuzüglich Kosten/Gebühren) bei Erwerb des Fahrzeugs am Ende der Laufzeit darstellt - erfolgt in der Praxis offenbar nicht nach einheitlichem Schema. Die Anzahlung – verstanden als Mietzinsvorauszahlung und damit als vom Leasinggeber zu leistender Zahlungsbestandteil der Leasingkalkulation – wurde nicht immer in die Summe „Gesamtbetrag“ einbezogen (Beispiel Peugeot).

Zur optischen Darstellung der Leasingwerbungen

Es ist auffallend, dass in allen Leasingwerbungen **die Höhe der Leasingrate als zentrales Werbeargument** hervorgehoben wurde. Diese Darstellung ist insofern problematisch, als die Höhe einer Leasingrate bestenfalls etwas über die (leichte) Leistbarkeit, jedoch nichts über die Preisgünstigkeit eines Angebotes aussagt. Zudem kann eine Leasingrate durch entsprechende Gestaltung von (hoher) Anzahlung, langer Laufzeit (zB 60 Monate) oder hohem Restwert beliebig gestaltet bzw „gedrückt“ werden. Mit den zentralen Preisparametern Effektivzinssatz – also der Sollzinssatz inklusive Kosten – und Gesamtbetrag (Summe aller Zahlungen an Leasingbank bei Erwerb des Kfz zu Laufzeitende) wurde in der Praxis jedoch nie klar, prägnant und auffallend geworben. **Stattdessen wurden die Zinssätze und Gesamtbeträge in praktisch allen untersuchten Leasingwerbungen im Kleingedruckten der Fußnoten versteckt.**

Dazu ein Fallbeispiel aus der Werbeanalyse (Foto v. Plakatwerbung in Wien, 20.3.2019):

The billboard advertisement for the Opel Grandland X features a white SUV in the center. To the left, it says '120 JAHRE MODELLE' with the Opel logo. Below the car, it reads 'SUV FÜR ALLE: GRANDLAND X.' and 'Jetzt entdecken und Probefahrt reservieren auf opel.at'. At the bottom, it says 'GEBOREN IN DEUTSCHLAND. GEBAUT FÜR UNS ALLE.' To the right, a yellow background contains the text 'JETZT AB € 23.490' and 'LEASING AB € 119'. A white callout box with black text and arrows points to these pricing elements, stating: 'Blickfang-Werbung mit Kaufpreis „jetzt ab..“ und Leasingrate „ab 119 Euro“', 'Effektivzinssatz („2,27 %“) im nicht-leserlichen Kleingedruckten. Und höherer Kaufpreis in Fußnote als oben angegeben!'

Auffallend war die Praxis, dass der **Kaufpreis** des Leasingautos mit „ab ... Euro“ **groß** beworben wurde. Neben dem „ab-Kaufpreis“ stand – ebenfalls prominent (auffallend) platziert – die Leasingrate pro Monat, die zumeist ebenfalls mit „ab ... Euro pro Monat“ angepriesen wurde.

Die Leasingrate und der Kaufpreis waren in der Regel mit einem Sternchen versehen, das auf die Fußnote mit dem repräsentativen Beispiel im unteren Bereich des Plakates, der Werbeanzeige in einem Printmedium oder auf einer Webseite (häufig auf der letzten Unterseite und erst nach mehreren Klicks sichtbar) hingewiesen hat. Drei Punkte dazu sind zu beanstanden:

1. Der **Fußnotentext war häufig sehr klein** und bestenfalls mit Mühe les- und damit kaum wahrnehmbar. (Anmerkung: Auch bei Werbeeinschaltungen im Fernsehen wird erfahrungsgemäß der – ebenfalls sehr kleine Fußnotentext – nur einige wenige Sekunden eingeblendet.)
2. Der Fußnotentext bestand aus einer Textfolge von vielen Zahlen zur Finanzierung, aber auch zu technischen Leistungsdaten des Kfz. Diese Zahlenkolonnen in Zeilenform – und nicht zB in übersichtlicher Staffelform – erschweren die Lesbarkeit beträchtlich.
3. **Im repräsentativen Beispiel** wurde – im sprichwörtlichen Kleingedruckten – immer wieder **ein höherer Kaufpreis**, der der Finanzierung zugrunde gelegt wurde, genannt als der prominent platzierte Kaufpreis im Blickfang. Zum **Beispiel**: in der Opel-Werbung wurden im Blickfang der Kaufpreis „ab 23.490 Euro“, im repräsentativen Beispiel hingegen „23.990 Euro“ angeführt. Problematische Punkte im Detail: Der Konsument bzw. Betrachter darf davon ausgehen, dass die „dick“ beworbene monatliche Leasingrate als untrennbare „Preiseinheit“ mit dem auffallend platzierten niedrigeren Kaufpreis zu verstehen ist – dies kann jedoch nicht möglich sein, wenn der eigentlich der Leasingkalkulation zugrundeliegende Kaufpreis um 500 Euro höher ist als der Blickfangpreis. **Fazit: diese Werbung ist potentiell irreführend, weil unklar ist, wie hoch der beworbene Kaufpreis ist – ist es der groß und auffallend platzierte Preis („23.490“) oder der Preis, der im Kleingedruckten („23.990“) zu finden ist?**

- **Die Kaufpreise, die in den Werbungen beworben werden, waren an unzählige Rabatte, Boni und sonstige Nachlässe geknüpft.** Üblich war ein „**Versicherungsbonus**“ (bei Wahl der von Leasingbank vorgeschlagenen Versicherung bzw. Versicherungsgesellschaft), ein „**Finanzierungsbonus**“, „**Aktionsrabatt**“, sonstige Nachlässe wie zB die Reduktion der Normverbrauchsabgabe bei Leasingfinanzierung.
Die Frage ist, ob jeder Leasingnehmer in den Genuss genannter Rabatte kommt oder ob es auch in diesem Zusammenhang weitere **Bedingungen für die Gewährung eines Bonus** gibt, die allenfalls in der Werbung unerwähnt bleiben. Auch blieb unklar, wie ein allfällig gewährter Bonus behandelt wird, wenn der Leasingnehmer – und Versicherungsnehmer – die Versicherung während der Vertragslaufzeit wechselt oder den Leasingvertrag vorzeitig auflöst. Gibt es eine Rückverrechnung? Wenn ja, in welcher Form?
- Es gibt im Leasing **unzählige Leasingvarianten**. Auch in diesem Zusammenhang waren viele Werbeinserate nicht ausreichend deklariert: es war keineswegs üblich, dass dem repräsentativen Zahlenbeispiel eindeutig zu entnehmen war, um welche Leasingform bzw. -variante es sich handelte. Außerdem gab es im Fall der Bewerbung von „Finanzierungsleasing“ **keine weitergehende Information**, ob der Leasingnehmer zum Beispiel **am Ende der Laufzeit das Leasingauto erwerben konnte oder gar erwerben muss**.
Zudem stellt sich die Frage, ob ein durchschnittlich verständiger Konsument Begriffe wie „**Nutzenleasing**“, „garantierter Restwert“ oder „Eigenleistung“ oder auch „**Restwertleasing**“ versteht; auch der Begriff „Eigenleistung“ kann unterschiedlich ausgelegt werden. In der Praxis kann eine Eigenleistung als „Mietzinsvorauszahlung“ („Anzahlung“) und/oder eine „Depotzahlung“ verstanden werden. Daher sind genauere Hinweise in Werbeinseraten auf die Art der Eigenleistung wichtig.

Denn es gibt auch das sogenannte „**Depotleasing**“ gibt es ebenfalls unterschiedliche Varianten. Häufig wird unterschieden zwischen einem Depot, das „fix“ in voller Höhe bei der Leasinggesellschaft bleibt und am Ende der Laufzeit an den Konsumenten (nach Fahrzeugrückgabe) retourniert bzw mit dem vereinbarten Restwert gegenverrechnet wird; oder die zu Vertragsbeginn erbrachte Depotleistung wird durch die Anzahl der Leasingraten dividiert und verringert die zu zahlende Leasingrate um diesen Divisor (einfaches Beispiel: Depot beträgt 3600 Euro. Die monatliche Leasingrate 200 Euro, zahlbar 36 Monate lang. Die Depotleistung – umgerechnet auf 36 Monate (=3600/36) – beträgt 100 Euro. Das zahlbare monatliche Entgelt beträgt 100 Euro (200 Euro – 100 Euro „aufzehrbare“ Depot).

5. Konsumentenpolitische Schlussfolgerungen aus der AK-Untersuchung

Das Verbraucherkreditgesetz sollte – angesichts der faktisch existierenden Vielfalt an Leasingformen und Leasingvarianten - eine **Kennzeichnungspflicht der beworbenen Leasingvariante** im repräsentativen Beispiel vorsehen. Die verwendeten Begriffe sollten allenfalls kompakt und verständlich erklärt werden, zumindest in einem Lexikon auf der Website der Leasinggeberin.

Das Verbraucherkreditgesetz und die im Jahr 2019 zur Revision stehende EU-Verbraucherkreditrichtlinie (VKrRL) sollten klarere Bestimmungen bei der Zahlenwerbung für Verbraucherkredite (also auch für Finanzierungsleasing, Operating Leasing) vorsehen, wonach sich Werbung mit Zahlen auf den effektiven Jahreszins und den Gesamtbetrag konzentrieren muss und nicht nur auf die Ratenzahlung, was sehr irreführend sein kann.

Begründung: Der effektive Jahreszins und der Gesamtbetrag stellen die wichtigsten Kennzahlen dar, wenn es darum geht, die Preiswürdigkeit eines Kredit- oder Leasingangebots zu bewerten. Die Angabe einer niedrigen monatlichen Rate suggeriert bestenfalls an die Leistbarkeit eines Leasingvertrages („ab 49 Euro pro Monat“), sagt jedoch nichts über die Preisgünstigkeit eines Angebotes. Denn es ist auch ein sehr hoher Zinssatz theoretisch attraktiv darstellbar: durch die Annahme einer hohen Anzahlung (Eigenleistung), einer langen Laufzeit und die Annahme eines hohen Restwertes kann die Leasingrate beliebig nach unten „gedrückt“ werden. Überspitzt formuliert: ein Leasingvertrag mit einer Monatsrate von 49 Euro kann – theoretisch – sehr teuer sein.

Eine zentrale Forderung aus BAK-Sicht bei der Kredit- und Leasingwerbung ist daher, dass künftig **nicht mit einer niedrigen monatlichen Kredit- oder Leasingrate, sondern mit dem Effektivzinssatz** und dem Gesamtbetrag geworben werden soll. Außerdem sollte Zahlenwerbung nicht in kaum wahrnehmbaren Fußnoten – im Kleingedruckten als mehrzeiliger Fließtext abgebildet - erfolgen, sondern in deutlich sichtbarer gestaffelter Schreibweise, die es erlaubt, die wichtigsten Preiselemente in gut wahrnehmbarer Gestaltung zu erfassen. Die AK schlägt folgende gestaffelte Darstellung des repräsentativen Beispiels vor:

(Alle Werte inklusive Umsatzsteuer, Normverbrauchsabgabe)

<u>Automarke / Type:</u>
<u>Art des Leasings, wie zB Restwertleasing mit Kaufoption des Leasingnehmers am Laufzeitende</u>
<u>Kaufpreis bei Leasingfinanzierung:</u>
<u>Anzahlung (Eigenleistung):</u>
<u>Gesamtkreditbetrag:</u>
<u>Sollzinssatz (% pro Jahr)</u>
<u>Leasingrate pro Monat:</u>
<u>Restwert:</u>
<u>Effektiver Jahreszinssatz:</u>
<u>Zu zahlender Gesamtbetrag:</u>

Abschluss einer Vollkaskoversicherung notwendig / nicht notwendig

Diese Werbeanalyse der Arbeiterkammer Wien zeigte, dass fast allen Werbungen nicht eindeutig angegeben war, ob eine Kaskoversicherung für den Abschluss eines Leasingvertrages verpflichtend war oder nicht. **Daher fordert die BAK einen verpflichtenden Hinweis bereits in der Werbung, ob es einen Abschlusszwang für Kaskoversicherungen gibt**, weil diese erfahrungsgemäß einen erheblichen Preisfaktor darstellen.

Darüber hinaus könnten **in der Werbung präsentierte Zahlen durch Mindestschriftgrößen definiert** werden. Denn aufgrund dieser Werbeanalyse der Arbeiterkammer – das betrifft Plakat-, Fernseh- und Anzeigenwerbung in Printmedien – konnte festgestellt werden, dass die verwendeten Fußnoten mit Zahlenangaben nicht klar, prägnant und auffallend waren. **Daher sollte bereits die dem Verbraucherkreditgesetz zugrundeliegende Verbraucherkreditrichtlinie (VKrRL) ein Verbot von kaum lesbaren kleingedruckten Fußnoten in der Werbung, in denen das repräsentative Beispiel zu finden ist, aufnehmen. Das repräsentative Beispiel sollte optisch auffallend und gut wahrnehmbar – zum Beispiel in geblockter Darstellung der einzelnen Zahlen des Angebotes - erfolgen.** Die in der Praxis in den meisten Fällen verwendete Darstellung in kleinstgedruckten Fließtext führt zur Nichtwahrnehmung und extrem schwerer Lesbarkeit der technischen Finanzierungsdetails. Das in der Verbraucherkredit-Gesetzgebung verankerte Ziel von „vorvertraglicher Transparenz“ wird durch diese Werbepaxis mit unklarer und nicht-auffallender Zahlenwerbung verfehlt.

Diese Werbeanalyse zeigte auch, dass einige Leasinggesellschaften die Leasing-Werbeinserate auf einer „**All-Inklusiv-Rate**“ **pro Monat** aufbauen und diese - als Blickfang - prominent platzieren. Das Problem bestand darin, dass diese All-Inklusiv-Rate“ nicht einmal im repräsentativen Beispiel in ihre Preisbestandteile – also Höhe der Leasingrate, Höhe der Servicepauschale, Höhe der Haftpflicht- und Kaskoversicherungsprämie - aufgeschlüsselt wurde. Wenn nicht ersichtlich ist, wie hoch die (reine) Leasingrate ist, dann können angeführten Zahlenwerte von Gesamtbetrag (Summe aller Zahlungen an die Leasingbank im Falle des Kfz-Erwerbs zu Laufzeitende) nicht nachvollzogen werden; auch das Nachvollziehen eines effektiven Jahreszinssatzes wird durch diese Praxis ebenfalls verunmöglicht. Ein weiterer Nachteil von Pauschal- bzw All-In-Raten: wenn Leasingraten und Versicherungsprämien nicht aufgeschlüsselt sind, dann ist auch ein Vergleich mit anderen Angeboten nicht möglich.

Aber nicht nur Leasingraten, Versicherungsprämien und sonstige monatlich anfallenden Entgelte wurden bisweilen nur als **Summenposition** dargestellt, sondern auch sonstige einmalig anfallenden Kosten und Spesen in der Form **eines nicht aufgeschlüsselten „Kostenblocks“**.

In einem Werbeinserat waren "Gebühren inklusive gesetzlicher Vertragsgebühr" in der Höhe von 539 Euro angegeben. Die Leasinggesellschaft schlüsselte diese Summenposition auf AK-Nachfrage in eine „Errichtungsgebühr von 249 Euro“, eine „einmalige Bearbeitungsgebühr bei Vertragsbeginn“ von 180 Euro sowie „die gesetzliche Vertragsgebühr“ von rund 109 Euro auf. Durch die „geblockte“ Darstellung dieser als „Gebühren“ titulierte Summe von 539 Euro wurde verwischt, welche Spesen aufseiten der Leasinggesellschaft anfallen, und wie hoch die Kosten bzw der Anteil der gesetzlichen Vertragsgebühr waren. Die in der Leasingwerbung verwendete Formulierung ist geeignet dem BetrachterIn nahe zu legen, dass sich der Betrag von 539 Euro in erste Linie – oder gänzlich - auf die gesetzliche Vertragsgebühr beziehe. Das stimmte in diesem Fall keinesfalls, im Gegenteil: der Großteil der angeführten „Gebühren“ entfiel auf die Leasinggesellschaft (nämlich 429 Euro von 539 Euro).

Fazit: das Verbraucherkreditgesetz – und die zur Revision stehende Verbraucherkreditrichtlinie – sollte vorsehen, dass monatliche Entgelte (Teilzahlungen für Leasing, Versicherung, Servicepauschale etc) gesondert aufzuschlüsseln sind. Dieses eindeutige **Aufschlüsselungserfordernis** sollte auch für einmalig anfallende Spesen und sonstige (einmaligen) Gebühren (wie insbesondere die gesetzliche Vertragsgebühr) gelten.

Eine zentrale Forderung aus BAK-Sicht bei der Kredit- und Leasingwerbung ist daher, dass künftig **nicht mit einer niedrigen monatlichen Kredit- oder Leasingrate, sondern mit dem Effektivzinssatz** (in % pro Jahr) und dem Gesamtbetrag geworben werden soll.

Es sollte zudem die Annahmen für die beworbenen Zinssätze im **repräsentativen Beispiel genauer gefasst** werden. Dafür sollten *best practice*-Beispiele (wie Deutschland und Großbritannien) herangezogen werden. Die BAK spricht sich dafür aus, dass nur mit solchen Zinssätzen geworben werden darf, von denen die Bank im Zeitpunkt der Werbung annehmen kann, dass eine überwiegende Mehrheit (zumindest zwei Drittel) der tatsächlich vergebenen Kredite/Leasingfinanzierungen zu keinem höheren Zinssatz vergeben werden.

Alle Leasingverträge in den Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes

Es sollten alle Arten von Leasingverträgen unter den Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG) fallen, die eine Finanzierungskomponente enthalten. Lediglich „reine“ Nutzungsverträge sind derzeit nicht im Verbraucherkreditgesetz geregelt. Die BAK tritt dafür ein, dass alle Arten von Leasingverträgen in den Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes fallen sollten, um mögliche Umgehungsstrukturen zu vermeiden. **Das bedeutet, dass es auch für reine Nutzenleasing- oder Mietleasingverträge ein gesetzliches Mindestanforderung für zu gebende Informationen geben sollte.** Der Österreichische Leasingverband definiert das Operating-Leasing als Leasingvariante, bei der die Gebrauchsüberlassung zwar im Vordergrund steht, aber „in der Praxis wird ihm (Anmerkung: dem Leasingnehmer) oder **einem Dritten jedoch häufig eine Kaufmöglichkeit nach Vertragsende eingeräumt**.¹² In diesem Fall ist Operating Leasing einer Finanzierungsleasing-Variante und/oder einem Kredit wirtschaftlich bzw aus funktioneller Konsumentensicht gleichzustellen. Bei Operating-Leasingverträgen sollte eine Verpflichtung zur Angabe von einmalig anfallenden und laufend verrechneten Spesen, der staatlichen Vertragsgebühr, des vereinbarten Sollzinssatzes für den Fall normiert werden.

¹² Quelle: www.leasingverband.at unter Leasing ABC: <https://www.leasingverband.at/leasing/leasing-abc/>, abgerufen am 28.3.2019.

6. Tipps für Leasingnehmer und Autokäufer

Was bedeutet Leasing?

Leasing bedeutet, jemanden eine Sache gegen Entgelt zum Gebrauch überlassen, was der Miete ähnlich ist (zum Beispiel befristete Miete einer Wohnung). Der Leasingvertrag, der nur die Nutzung (Miete) der Sache und eine Rückgabe des Leasingobjektes am Ende der Laufzeit vorsieht, heißt Mietleasing (englisch: Operating Leasing). Aber Leasing kann wie ein Kreditgeschäft ausgestaltet sein, wenn der Leasingvertrag beinhaltet, dass das Leasingobjekt am Ende der Laufzeit – durch die Bezahlung der letzten Rate bzw des Restwertes – in das Eigentum des Leasingnehmers übergeht. Diese Form eines Leasingvertrages heißt Finanzierungsleasing und kommt im Kfz-Bereich häufig vor. Jeder dritte privat erworbene Personenkraftwagen wird in Österreich über Leasing finanziert. Ein wichtiges Merkmal eines Leasingvertrages ist, dass der Leasingnehmer nicht Eigentümer des Leasingfahrzeuges wird, sondern er (sie) darf das Auto für eine bestimmte Zeit gegen Entgelt (Leasingrate) nur benutzen. Das bedeutet, dass der Leasinggeber der Eigentümer des Leasingfahrzeuges bleibt.

Was ist über Leasingverträge wissenswert?

Leasingverträge wurden im Verbraucherkreditgesetz (2010) neu geregelt. Das hat bewirkt, dass vor allem die Kosten des Leasings deutlich transparenter sind. Denn auch in Leasingangeboten und Leasingverträgen ist der effektive Jahreszins anzugeben, der die Kosten (Bearbeitungsgebühr etc) des Leasingvertrages – Zinsen und Spesen – in einer Kennzahl abbildet. Dieser effektive Jahreszinssatz ist auch in Kreditangeboten (und in Kreditverträgen) von Banken anzugeben – dadurch wird also der Preisvergleich zwischen einer Kredit- und einer Leasingfinanzierung leichter.

Wichtig ist, dass die **vorzeitige Auflösung bei Leasingverträgen** für Leasingnehmer zum Vorteil der Leasingnehmer gesetzlich ausgestaltet wurde. Denn das Verbraucherkreditgesetz nimmt nun eine Gleichstellung zwischen Kredit und Leasing vor – beim Leasing dürfen keine zukünftig anfallenden Zinsen mehr verrechnet werden. Vorteile bei vorzeitiger Auflösung treffen allerdings nicht auf alle Leasingvarianten zu. Die AK OÖ weist darauf hin, dass beim vorzeitigen „Rauskaufen“ bei den in der Praxis häufig vorkommenden Verträgen gemäß § 26 Abs. 1 Z 4 VKrG (kein Recht auf Erwerb des Fahrzeuges) sehr wohl Nachteile im Vergleich zu einer Kreditfinanzierung verbunden sind, da sich Leasinggesellschaften zwar üblicherweise zum Verkauf des Fahrzeuges an den Leasingnehmer bereit erklären, sich das aber eventuell teuer abgelten lassen.

Es gibt aber auch einige rechtliche Unterschiede zur Kreditfinanzierung. Während beim **Kreditvertrag** Verbraucher **innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten** können, ist dies beim Leasing bei den gängigen Vertragsmodellen nicht möglich.

Unterschiede Kredit - Leasing

Bei der Kreditfinanzierung gibt es in der Regel keinen Restwert, beim Leasing wird meistens ein Restwert (in Höhe des bei Vertragsende zu erwartenden Verkaufserlöses) festgelegt. Eine Grundlage für die Kalkulation der Leasingrate ist die **Kilometerleistung**, die dem Leasingvertrag zugrunde gelegt wird. Je höher die festgelegte Zahl der gefahrenen Kilometer während der Laufzeit, desto höher ist die kalkulierte Abnutzung – diese stärkere Nutzung verteuert die Leasingrate. Hingegen spielt die Kilometerleistung bei einem Kreditvertrag keine Rolle.

Wie sieht ein Leasingvertrag aus?

Die Leasinggesellschaft kauft das Objekt (zum Beispiel Leasingauto) vom Händler an und erichtet einen Leasingvertrag, der folgende Punkte beinhaltet:

- Betrag, den die Leasingfirma für das Auto zahlt.
- Zahlungen, die der Leasingnehmer an die Leasingfirma leistet. (Anzahlung, Depot, Bearbeitungsgebühren, gesetzliche Bestandvertragsgebühr, etwaige Provisionen für Händler etc)
- Vertragslaufzeit in Monaten.
- Monatliche Leasingrate inkl. Umsatzsteuer.
- Restwert zum Ende der Vertragslaufzeit inkl. Umsatzsteuer.
- Der Sollzinssatz sowie die Bedingungen für dessen Anwendung.
- Der effektive Jahreszins (=Zinssatz inklusive Kosten).
- Der zu bezahlende Gesamtbetrag (Summe aller Zahlungen an die Leasinggesellschaft bei Erwerb des Kfz).
- Hinweis auf das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung (und Angabe allfälliger Spesen für vorzeitige Auflösung)

Wissenswertes zum Restwert

Der Restwert sollte dem voraussichtlichen Marktwert bei ordnungsgemäßigem Gebrauch des Fahrzeuges zum Vertragsende entsprechen. Bei Vertragsende erfolgt im Zuge der Rückgabe eine Bewertung des Fahrzeugzustandes. Ist der Wert geringer als der vereinbarte Restwert, so müssen Sie für die Differenz aufkommen. Im umgekehrten Fall erhalten Sie den Mehrerlös. Wichtig: **Klären Sie rechtzeitig, welche vertraglichen und gesetzlich festgelegten Grundlagen bei Vertragsende bzw in Punkto Restwert gelten:**

1. Der Verbraucher ist gemäß Leasingvertrag zum Erwerb des KFZ verpflichtet (=Ankaufsverpflichtung des Leasingnehmers).
2. Der Leasinggeber **kann** laut Vertrag vom Verbraucher den Erwerb des KFZ verlangen (=Andienungsrecht des Leasinggebers).
3. Der Verbraucher hat nach dem Leasingvertrag das Recht die Sache zu einem bestimmten Preis zu erwerben und falls er dieses Recht nicht ausübt, muss er dem Leasinggeber dafür einzustehen, dass das KFZ diesen Wert hat (=Kaufoption und **Restwerthaftung des Leasingnehmers**).
4. Der Verbraucher hat sich im Leasingvertrag dazu verpflichtet bei Beendigung des Vertrages für einen bestimmten Wert der Sache einzustehen – ohne dass er das Recht hat, das KFZ zu erwerben (=bloße **Restwerthaftung** des Leasingnehmers).

Wenn eine sogenannte Ankaufsverpflichtung in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist, kann der Leasinggeber von Ihnen den Ankauf des Leasingfahrzeuges zum vertraglich vereinbarten Restwert verlangen. Klären Sie also, ob Sie den **PKW zum Restwert ankaufen können, ankaufen müssen oder ob dieser Ankauf gar nicht möglich ist (und das Leasingobjekt zurückzustellen ist).**

Tipps vor Vertragsabschluss

- Holen Sie **mehrere Kredit- und Leasingangebote** ein – die Zins- und Spesenunterschiede sind beträchtlich. Auch Banken vermitteln Leasingverträge – zumeist von Leasingbanken aus dem Konzern oder von Kooperationspartnern. Überlegen Sie, ob Sie eher einen Bankkredit oder einen Leasingvertrag wünschen – zwischen Leasing und Kredit gibt es nicht nur Zins- und Spesenunterschiede, sondern auch andere Unterscheidungsmerkmale.
- Beim **Kredit** gibt es (zumeist) keinen Restwert, sondern der aufgenommene Kredit („Gesamtkreditbetrag“) wird über die Laufzeit zur Gänze zurückbezahlt – mit der letzten Kreditrate ist der Kredit somit vollständig getilgt. Beim Leasing gibt es zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten: Anzahlungen („Mietzinsvorauszahlung“), Depotleistungen (fix und „aufzehrbar“) und Restwerte können in frei gestaltbarer Höhe festgelegt werden. **Achtung**, ein allzu hoher Restwert kann – im Falle des Eigentumserwerbs – ein beträchtlicher finanzieller „Brocken“ sein.

Achtung, Falle: Falls Sie den PKW nach Auslaufen des Leasingvertrages und Eigentumserwerb weiterverkaufen wollen, kann es eine finanzielle böse Überraschung geben. Wurde nämlich bei Leasingvertragsabschluss der Restwert erheblich über dem voraussichtlichen Marktwert festgelegt (um zB die Leasingrate zu „drücken“), dann zahlen Sie drauf, wenn Sie von einem Drittkäufer plötzlich deutlich weniger als erwartet bekommen. Einfaches **Beispiel:** Der Anschaffungspreis des Leasingautos betrug 24.000 Euro (inkl. Umsatzsteuer), der festgelegte Restwert nach 5-jähriger Laufzeit 12.000 Euro (50 % des Preises). Sie erwerben das Leasingauto um 12.000 Euro (inkl. Umsatzsteuer) von der Leasinggesellschaft, werden damit Eigentümer des Autos und wollen den PKW bestens veräußern. Wenn Sie das Auto nur zu 8000 Euro an den Mann bringen, dann haben Sie 4.000 Euro draufgezahlt.

- **Wichtiges zum Restwert!**
Der Restwert sollte dem voraussichtlichen Marktwert bei ordnungsgemäßigem Gebrauch des Fahrzeuges zum Vertragsende entsprechen. Klären Sie also vor Vertragsabschluss, ob Sie den PKW zum Restwert ankaufen können, müssen oder ob dieser Ankauf gar nicht möglich ist.
- Beim **Vergleich von Leasingangeboten** sollte darauf geachtet werden¹³, dass
 - die Eckdaten der Angebote wie Kaufpreis, Restwert, Mindest-Leasingdauer,
 - Hohe und Art der Eigenleistung gleich sind,
 - alle Werte bei PKW und Kombi inklusive Umsatzsteuer sind,
 - der angesetzte Restwert realistisch ist,
 - Ihnen klar ist, ob der Zinssatz fix oder variabel ist.
- Unter diesen Voraussetzungen bieten u. a. die Höhe des Gesamtbetrages aus dem Leasingvertrag sowie der Effektivzinssatz geeignete Kostenparameter für den Angebotsvergleich.

¹³ Tipps in Anlehnung an Information des Verbandes Österreichischer Leasing-Gesellschaften (VÖL), „Leasing in Österreich“, S. 38. Abrufbar unter: <https://www.leasingverband.at/>.

- Vor Unterfertigung eines Verbraucherleasingvertrags gemäß Verbraucherkreditgesetz ist der Leasinggeber verpflichtet, dem Konsumenten das **Musteroffert „Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“** auszufolgen, das alle wesentlichen Eckpunkte eines Leasingoffertes beinhaltet. Achtung, dieses **Musteroffert haben auch Banken** an KonsumentInnen auszuhändigen, die sich wegen eines Autokredites erkundigen!
- Bei **Leasingverträgen** ist es wichtig, sich klar zu machen, ob es sich um ein Restwertleasing handelt oder etwa um ein reines Mietleasing (Operating Leasing). Ein wichtiger Unterschied ist, dass reine Mietleasingverträge erfahrungsgemäß nicht einfach aufzulösen sind – erkundigen Sie sich wegen der Modalitäten der vorzeitigen Auflösung bzw Rückzahlung des Leasingvertrages.
- Viele LeasinggeberInnen verlangen den Abschluss einer Kaskoversicherung (für gesamte Laufzeit oder zeitlich limitiert zB auf die Hälfte der Laufzeit). Achten Sie auf die entsprechenden Angebote, die Ihnen zB der Autohändler oder die Leasinggesellschaft vorlegt – die Prämienunterschiede sind beträchtlich.

Anhang: Wie ist Kfz-Leasing rechtlich geregelt?

Bei Leasingverträgen gibt es wichtige rechtliche Unterscheidungen. Wesentlich: Es gibt **Finanzierungsleasingverträge** – sie sind einem Privatkredit ähnlich – und sie sind im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) geregelt. Hingegen ist das sogenannte **Operating Leasing** einer Miete ähnlich, es kommen die gesetzlichen Bestimmungen über Bestandsverträge zur Anwendung. Das bedeutet, dass beim Operating Leasing (oder reinen „Mietleasing“) das Leasingauto während der Laufzeit genutzt (gemietet) und am Ende der Laufzeit an die Leasinggeberin zurückgestellt werden muss.

Der österreichische Leasingverband definiert Operating Leasing so:

„Unter Operating Leasing sind in Österreich jene Leasingverträge zu reihen, bei welchen die Gebrauchsüberlassung im Vordergrund steht. Ein späterer Eigentumserwerb durch den Leasingnehmer ist von vorn herein nicht beabsichtigt, in der Praxis wird ihm oder einem Dritten jedoch häufig eine Kaufmöglichkeit nach Vertragsende eingeräumt.“

Diese im Operating Leasing offenbar in der Praxis immer wieder eingeräumte Kaufmöglichkeit macht die Abgrenzung zum Finanzierungsleasing schwierig.

Wie definiert die Branche Finanzierungsleasing? Auf der Website des Leasingverbandes ist unter „Leasing ABC“ nachzulesen:

„Finanzierungsleasing ist eine Investitionsfinanzierung mit Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt, auf eine vertraglich bestimmte Zeit, unter Übertragung der wesentlichen eigentümerähnlichen Risiken und Pflichten an den Leasingnehmer, ohne dass der Leasingnehmer während der Vertragsdauer Eigentümer wird.“

(...) *Typisch für Finanzierungsleasingverträge ist die Verlagerung der Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Beschädigung des Leasinggegenstandes auf den Leasingnehmer bzw. Vereinbarungen am Ende der Vertragslaufzeit in Form von Kaufoptionen, Andienungsrechten oder Verwertungsvereinbarungen.*

Hinweise aus der Praxis zum Operating Leasing: Die **Porsche Bank** definiert Operating Leasing als reine Miete und legt wörtlich fest: „Für Privatkunden ist Operating Leasing nur in Verbindung mit vollKASKO und SERVICE möglich.“¹⁴

Das österreichische Verbraucherkreditgesetz definiert für das **Finanzierungsleasing** vier Formen, siehe weiter oben unter **Tipps zum „Restwert“**. **Aber** diese Bestimmungen sind nicht die einzigen Regelungen zum Kfz-Leasing. Das Verbraucherkreditgesetz legt auch fest, welche vorvertragliche Informationen der Leasinginteressent vor Abschluss des Leasingvertrages erhalten muss. Durch diese gesetzlich vorgegebenen, verpflichtenden Informationen für die Werbung und für die Phase der Geschäftsanbahnung sollen Verbraucher in die Lage versetzt werden verschiedene Angebote zu vergleichen.

Werden in einer **Leasingwerbung** Zinssätze oder sonstige auf die Kosten bezogene Zahlen genannt, so muss die Werbung klar, prägnant und auffallend anhand eines sogenannten repräsentativen Beispiels folgende Standardinformationen enthalten:

1. den festen oder variablen Sollzinssatz (zusammen mit Einzelheiten aller Kosten, die in den Gesamtbetrag einzubeziehen sind)
2. den Gesamtkreditbetrag
3. den effektiven Jahreszins
4. Laufzeit des Leasingvertrages
5. der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag und der Betrag der Teilzahlungen.

Wenn der Abschluss der Versicherung eine vom Leasinggeber geforderte Voraussetzung ist, dass der Leasingvertrag überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird- wenn insbesondere bei Vertragsabschluss eine verpflichtende Kaskoversicherung verlangt wird – dann sind diese **Kosten aus den Nebenleistungen** verpflichtend im effektiven Jahreszinssatz sowie dem Gesamtbetrag einzurechnen. Wenn die Kosten der verpflichtenden Nebenleistung nicht im Voraus bestimmt werden können, so ist auf die Verpflichtung zum Abschluss des Vertrages (Kaskoversicherung) ebenfalls klar und prägnant an optisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem effektiven Jahreszins hinzuweisen.

Vorvertragliches Musteroffert („Europäische Standardinformation für Kreditierungen“)

Rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Leasingvertrag oder einen Leasingantrag gebunden ist, muss er über sämtliche wesentlichen Vertragsinhalte informiert werden, um verschiedene Angebote vergleichen und eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Die **vorvertraglichen Informationen** müssen anhand eines einheitlichen Informationsformulars („Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“) auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erteilt werden.

¹⁴ Information auf der Website der Porsche Bank, abgerufen am 8.5.2019.
https://www.porschebank.at/kundenservice/finanzlexikon?form_character=O&53-view-searchForm=true&53-view-searchForm-post=true

Darin sind - neben den zentralen Kostenparametern Gesamtbetrag und effektiver Jahreszinssatz gemäß Verbraucherkreditgesetz (VKrG) - alle wesentlichen Eckpunkte des Kredit- bzw. Leasingvertrages aufgelistet. Wenn die Leasinggeberin (Leasinggesellschaft, -bank) den Abschluss einer Kaskoversicherung verlangt - wenn also diese Versicherung eine Voraussetzung für den Leasingvertragsabschluss ist -, dann sind Angaben zur Versicherung ebenfalls anzuführen. Wesentlich ist: Wenn der/die LeasingnehmerIn eine Kaskoversicherung abzuschließen hat, dann ist die Versicherungsprämie (in der auszuhändigenden vorvertraglichen Information) bei der Berechnung des Gesamtbetrages und des effektiven Jahreszinses einzubeziehen.

Anhang: Zu wichtigen Begrifflichkeiten im Verbraucherkreditgesetz

Gesamtkreditbetrag:

Der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag ist die Summe des Gesamtkreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher (§ 2 Abs. 6 VKrG). Aus § 2 Abs. 6 lässt sich folgende Formel ableiten: Gesamtbetrag (GB) = Gesamtkreditbetrag (GKB) + Gesamtkosten (GK). Der Gesamtkreditbetrag ergibt sich aus der Formel: $GKB = GB - GK$.

Gesamtbetrag:

Das ist die Summe der Zahlungen an die Leasinggesellschaft. Ein **Beispiel** zur Veranschaulichung: Eine Leasinggesellschaft verlangt bei einem PKW (Kaufpreis: 16.390 Euro) eine Anzahlung von 4.917 Euro. Es sind 36 Leasingraten zu entrichten, die Leasingrate pro Monat beträgt 118,84 Euro. Die einmalig bei Vertragsbeginn zu bezahlende Bearbeitungsgebühr beträgt 180 Euro, die gesetzliche Vertragsgebühr 108,72 Euro. Der Restwert beträgt 9.080 Euro. Die Summe dieser Zahlungen („Gesamtbetrag“) beträgt 18.563,96 Euro (Summe im Detail: 36 Raten x 118,84 Euro zuzüglich Anzahlung 4.917 Euro zuzüglich einmalige Bearbeitungsgebühr 180 Euro zuzüglich gesetzliche Vertragsgebühr 108,72 zuzüglich Restwert 9.080 Euro).

Effektiver Jahreszinssatz:

Der Sollzinssatz ist jener Zinssatz, der auf den Kreditbetrag berechnet wird. Hingegen ist der effektive Zinssatz jener Zinssatz, der auch die anfallenden Kosten (einmalig anfallend, laufend verrechnet) und auch die Zinseszinsen rechnerisch abbildet. Vereinfacht gesagt: Effektivzinssatz = Sollzinssatz + Kosten. Rechnerisch ist es jener Jahreszinssatz, der das Gleichgewicht zwischen dem tatsächlich dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Kredit- bzw. **Auszahlungsbetrag** und der vom Leasinggeber zu leistenden Zahlungen herstellt. **Einfaches Beispiel:** die Bank stellt einen Kreditbetrag von 10.000 Euro zur Verfügung. Durch einmalige anfallende Kosten (Bearbeitungsgebühr 200 Euro, Vertragsgebühr 100 Euro) beträgt der Auszahlungsbetrag 9.700 Euro. Der Effektivzinssatz stellt somit den Auszahlungsbetrag von 9.700 Euro den monatlich zu zahlenden Raten und einem allfälligen Restwert gegenüber.

**Der direkte Weg zu unseren Publikationen:
E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at**

Bei Verwendung von Textteilen wird um Quellenangabe und Zusendung eines Belegexemplares an die AK Wien, Abteilung Konsumentenpolitik, ersucht.

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 1
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M
AuftraggeberInnen: AK Wien, Konsumentenpolitik
Grafik Umschlag und Druck: AK Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
© 2019: AK Wien

**Stand Mai 2019
Im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Gesellschaftskritische Wissenschaft: die Studien der AK Wien

Alle Studien zum Downloaden:

wien.arbeiterkammer.at/service/studien

